

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)



erlaubt



nicht erlaubt

Diese Vorschriften gelten nicht für verheiratete Jugendliche

		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche			
		ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	unter 16 Jahre ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	unter 16 Jahre in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	unter 18 Jahre ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	unter 18 Jahre in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten					 bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					 bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. - Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr		 bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen						
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln						
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein)				 ab 14 J. in Begl. der Eltern	 ab 14 J. in Begl. der Eltern	 ab 14 J. in Begl. der Eltern
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen	ab 6 Jahre 					
	nur nach Freigabe: ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J. (Filme ab 12 Jahren auch schon ab 6 Jahren in Begleitung der Eltern)	bis 20 Uhr 		bis 22 Uhr 		bis 24 Uhr 	
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen						
	nur nach Freigabe: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren						
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit						
	nur nach Freigabe: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren						

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personen-sorgeberechtigten) wahr, z. B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs-/Autoritätsverhältnis muss gegeben sein.